

BUNDESGERICHTSHOF

Schönheitsoperationen: Abrechnung immer nach GOÄ

Ärztinnen und Ärzte müssen nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) auch medizinisch nicht indizierte kosmetische Operationen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) abrechnen (*Urteil v. 23.03.2006, Az.: III ZR 223/05*). Nach § 1 GOÄ bestimmen sich die Vergütungen für „die beruflichen Leistungen der Ärzte“ ausschließlich nach der GOÄ. Der Arzt ist damit bei privaten Abrechnungen zwingend an die Gebührenordnung gebunden, so der BGH. Hierdurch soll im Interesse der Patienten die

Transparenz privatärztlicher Liquidationen erhöht und auf diese Weise ein Beitrag zum Verbraucherschutz geleistet werden. Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Chirurg der Patientin für eine Brustverkleinerung einen Pauschalpreis von 9.500 Euro genannt. Die Patientin hatte den Betrag gezahlt und einen erheblichen Teil der Summe zurückgefordert, weil eine Abrechnung nach GOÄ zu einem niedrigeren Rechnungsbetrag geführt hätte.

*Dr. Dirk Schulenburg,
Justitiar der Ärztekammer
Nordrhein*

HARTMANNBUND

Berufspolitisches Sorgentelefon

Der Hartmannbund-Landesverband Nordrhein bietet Ärztinnen und Ärzten ein berufspolitisches Sorgentelefon an. *Die Vorsitzende, Frau Haus, ist in ih-*

rer Praxis telefonisch unter 0221/40 20 14 oder per Fax 0221/40 57 69 zu erreichen. Die private Faxnummer lautet 0221/9 40 34 16. E-Mail: HPHaus1@aol.com. HB

Anmeldeschlusstermin für Weiterbildungsprüfungen

Der nächste zentrale Prüfungstermin zur Anerkennung von Gebieten, Teilgebieten und Zusatzbezeichnungen bei der Ärztekammer Nordrhein ist der 23./24. August 2006.

Anmeldeschluss: Mittwoch, 12. Juli 2006.

Die weiteren Termine und Informationen zu den Modalitäten der Weiterbildungsprüfungen 2005 stehen im Internet auf der Homepage www.aekno.de und im November-Heft 2005 auf Seite 20. *ÄkNo*

BUNDESÄRZTEKAMMER

Kein Kommerz mit menschlichen Zellen und Geweben

Die Bundesärztekammer hat die geplanten Neuregelungen für den Umgang mit menschlichen Zellen und Geweben scharf kritisiert. „Wenn das Gewebegesetz in der jetzigen Form in Kraft tritt, dann ist dem gewerblichen Markt für Gewebetransplantate Tür und Tor geöffnet“, warnte der Präsident der Bundesärztekammer und der Ärztekammer Nordrhein, Professor Dr. Jörg-Dietrich Hoppe. Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) habe es in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf versäumt, der Organtransplantation eine Vorrangstellung vor der Gewebegewinnung einzuräumen. Daraus könnten gravierende Fehlanreize entstehen: Wird beispielsweise ein Spenderherz für eine Organtransplantation zur Verfügung gestellt, so erfolgt dies unentgeltlich. Werden hingegen die Herzklappen entnommen, können diese nach dem Gesetzentwurf zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

Nach den Vorstellungen des BMG soll der Umgang mit menschlichen Zellen und Geweben künftig größtenteils dem Arzneimittelgesetz (AMG) unterstellt werden. Für Arzneimittel gibt es kein Handelsverbot. Das Ministerium schweigt sich zu der Frage aus, wann und wie nun aber beispielsweise postmortale Gewebespenden in die Verfügungsgewalt oder das Eigentum von gewerblichen Gewebereinrichtungen übergehen können.

Kliniken und Einrichtungen, die Gewebe – beispiels-

weise Augenhornhäute – entnehmen, würden nach der Vorlage des Ministeriums praktisch wie pharmazeutische Unternehmen behandelt. Konkret würde dies bedeuten, dass sie entsprechend den Regelungen des AMG schon allein für die Entnahme von Geweben eine Herstellungserlaubnis benötigen. Darüber hinaus würden sie einer Zulassungspflicht unterliegen, wenn sie die Gewebe zum Beispiel Patienten aus anderen Kliniken zur Verfügung stellen.

Durch diese hohen bürokratischen Hürden wären viele bereits bestehende Gewebebanken in ihrer Existenz gefährdet. „Es entbehrt jeder Logik, Gewebe dem Arzneimittelgesetz zu unterstellen, die nicht weiterverarbeitet, sondern lediglich entnommen und aufbewahrt werden“, moniert Ärztepräsident Hoppe. Es sei zu befürchten, dass die geplanten Regelungen den Mangel an bestimmten Gewebetransplantaten weiter verstärken, ohne einen Zugewinn an Qualität und Sicherheit zu erreichen.

Der erst Anfang April 2006 vom BMG vorgelegte Gesetzentwurf dient der Umsetzung der europäischen Gewebe-Richtlinie 2004/23/EG. Die Richtlinie sah eine Umsetzung bereits zum 6.4.2006 vor. Gleichwohl appelliert die Bundesärztekammer in ihrer Stellungnahme an den Gesetzgeber, genügend Zeit für den Dialog zwischen Politik und Fachkreisen vorzusehen.

BÄK/uma

Anzeige

„Die Gemanagte Finanzierung“

Warum lassen Sie Ihre Finanzierung nicht professionell betreuen?

Realisierte Effektivzinsen*

2003: **1,30 %** 2004: **1,48 %** 2005: **1,77 %** 2006: ? %

Fon: 02 31 / 96 78 78 600 · Fax: 02 31 / 96 78 78 699,

E-Mail: info@dr-stumpe.de

(*über Schweizer Franken, anf. effektive Jahreszinsen nach PangV.)

